

Zählordnung

§ 1 Zweck

Zweck und Gegenstand dieser Zählordnung ist es, einheitliche Regeln zur Zählbarkeit von Marathon- und/oder Ultramarathonläufen vorzugeben, die zugleich eine verbindliche Grundlage zumindest für den Statistiker darstellt.

§ 2 Bedingungen für die Zählbarkeit von Läufen

Zählbar im Sinne dieser Zählordnung sind alle Läufe, die die folgenden Voraussetzungen bzw. Bedingungen erfüllen:

- (1) Streckenlänge von 42,195 km oder mehr und
- (2) öffentliche Ausschreibung bzw. Vorankündigung in geeigneter Form und
- (3) mindestens 3 Teilnehmer am Start

Ausführungen

zu (1): Die Streckenlänge muss laut Ausschreibung bzw. Startunterlagen mindestens 42,195 km bzw. 26 Meilen 385 Yards betragen.

Akzeptiert werden können auch die Angaben: 42,2 km, 26,2 Meilen bzw. 42 km oder 26 Meilen (ohne Angabe von Nachkommastellen), nicht jedoch 42,0 km bzw. 26,0 Meilen.

Die Streckenlänge bei Marathons soll in geeigneter Weise, z.B. gemäß den jeweils gültigen Regeln des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) oder höherwertig (z.B. gemäß AIMS oder IAAF) vermessen sein. (Bei Triathlons bzw. Duathlons gelten analog die Regeln der DTU bzw. ITU.) Bei Ultramarathondistanzen kann von dieser Regel abgewichen werden, solange sie eindeutig länger als Marathon sind.

zu (2): Als geeignete Form gelten Eintragungen in Laufkalender, in Internetverzeichnissen (wie www.marathon.de), auf der Homepage des Veranstalters, Versand, Verteilung und Auslage gedruckter Ausschreibungen etc..

zu (3): Mit dieser Regelung wird sinngemäß Bezug auf die Deutsche Leichtathletik-Ordnung (DLO) des DLV genommen.

- (4) Die Veranstaltung sollte zudem dem zuständigen Fachverband zur Kenntnis gebracht worden sein.

§ 3 Nachweise

Auf Anfrage des Statistikers sind Leistungsnachweise wie Urkunden und/oder Ergebnislisten vorzulegen.

§ 4 Veranstaltungen des DVV

Marathons des Deutschen Volkssport-Verbandes (DVV) sind gemäß Beschluss der JHV vom 30.04.2000 ab dem 01.05.2000 nicht zählbar, da hier die Bedingung des § 2 (1) nicht gemäß DLV-Standard erfüllt ist und die Strecken teilweise über 15 % zu kurz sind.

Ultramarathons des DVV sind in der Regel zählbar, sofern sie § 2 Abs. 1 erfüllen.

§ 5 Etappenläufe

Bei Etappenläufen, bei denen für die Tagesetappen eigene Tageswertungen durchgeführt werden, sind alle Tagesetappen zählbar, die die Bedingungen gemäß § 2 erfüllen.

§ 6 Mehrtagesläufe

Mehrtagesläufe mit nur einem Start und einer durchgehenden Wertung sind nur als ein Lauf zählbar.

§ 7 Staffelläufe

Teil-Distanzen einzelner Läufer, die im Rahmen von Staffelläufen erbracht wurden, sind nicht zählbar. Dabei ist es unerheblich, ob diese Leistungen des Einzelläufers non-stop oder mit Unterbrechungen erzielt wurden.

Starten Läufer mit Genehmigung des Veranstalters als „Ein-Mann-Staffeln“, so ist eine Zählung möglich.

§ 8 Anerkennung von Teilstrecken

Distanzen über Marathon oder länger, die im Rahmen längerer Veranstaltungen erbracht wurden, sind nur zählbar, wenn sie dem Reglement des jeweiligen Laufes entsprechen bzw. vom Veranstalter des Laufes anerkannt und gewertet werden (z.B. die 58 bzw. 82 km beim 100-km-Lauf von Biel oder die 50, 60, 70, ... km bei 100-km-Läufen auf 10-km-Rundstrecken). Auch hier gilt § 3 sinngemäß.

§ 9 Triathlon-/Duathlon-Veranstaltungen

(1) Laufleistungen aus Triathlons über die Ironman-Distanz oder länger sind zählbar, sofern sie die Bedingungen des § 2 erfüllen.

(2) Gleiches gilt für Laufleistungen aus Duathlons, sofern die Gesamt-Laufleistung mindestens 42,195 km beträgt.

§ 10 Wertung

Bezüglich Wertung, Zeitlimits etc. gelten die Regeln der jeweiligen Veranstaltungen. Nicht gewertete Leistungen (z.B. durch Überschreiten des Zeitlimits) sind nicht zählbar, ebenso nicht ausgeschriebene und nicht ausdrücklich vom Veranstalter gewertete Teilleistungen.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 23.04.05